**Muster-Feuerwehrreglement**

**für Gemeinden mit obligatorischem Feuerwehrdienst**

**Einleitung**

1. Am 1. Januar 2003 traten die revidierten Bestimmungen des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (neu: Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz [FFG, BSG 871.11]) und der zugehörigen Verordnung vom 11. Mai 1994 (neu: Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung [FFV, BSG 871.111]) in Kraft. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2002 orientierte die Gebäudeversicherung Bern (GVB) über den Inhalt der Revision und über deren Auswirkungen auf die Gemeinden.

Um den Gemeinden die Anpassung ihres Feuerwehrreglements an die neuen kantonalen Vorgaben zu erleichtern, hat die GVB die Musterreglemente vom September 1994 überarbeitet.

2. Das vorliegende Muster-Feuerwehrreglement dient den Gemeinden mit obligatorischer Feuerwehrleistung bei der Ausarbeitung eines neuen bzw. bei der Revision ihres bisherigen Reglements. Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden nicht an den Wortlaut dieses Muster-Reglements gebunden sind. Ein gesetzgeberischer Spielraum besteht insbesondere dort, wo Fussnoten angebracht sind. Bei Abweichungen vom Muster-Reglement ist freilich darauf zu achten, dass die Vorgaben des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie der zugehörigen kantonalen Weisungen eingehalten werden.

Gemeinden, welche für das Feuerwehrwesen eine (zweiseitige) Spezialfinanzierung schaffen wollen und können, finden in Anhang III des vorliegenden Muster-Reglements einen Formulierungsvorschlag für entsprechende Reglementsbestimmungen.

3. Falls eine Gemeinde ihr Feuerwehrreglement lediglich den revidierten (zwingenden) kantonalen Normen anpasst und keine weiteren Reglementsänderungen vornimmt, so kann sie die entsprechenden Anpassungen durch den Gemeinderat (auf dem Verordnungsweg) beschliessen lassen (Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [GG, BSG 170.11], s. dazu das Informationsschreiben der GVB vom 31. Oktober 2002).

Gemeinden, welche ihr Feuerwehrreglement nicht nur den per 1. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen kantonalen Vorgaben anpassen, sondern darüber hinaus weitere Änderungen vornehmen (z.B. Einführung der Spezialfinanzierung), haben die betreffenden Änderungen im ordentlichen Verfahren zu erlassen. Soweit das Organisationsreglement der Gemeinde keine abweichende Regelung enthält, sind dazu die Stimmberechtigten zuständig (Art. 52 Abs. 2 GG).

4. Die Reglementsänderungen können der GVB zur Vorprüfung vorgelegt werden, falls eine Gemeinde dies wünscht. Die Änderungen bedürfen keiner Genehmigung durch die GVB oder durch eine kantonale Behörde (Art. 57 GG). Die Gemeinden informieren den Kanton und die GVB über Reglementsänderungen, indem sie der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zwei Kopien des Erlasses (eine davon zuhanden der GVB) zustellen (Art. 48 Abs. 1 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV, BSG 170.111]).

5. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Feuerwehrinspektorin oder Ihrem Feuerwehrinspektor.

Ittigen-Bern, im April 2003 Gebäudeversicherung Bern

**Feuerwehrreglement für Gemeinden mit obligatorischem**

**Feuerwehrdienst**

Die Gemeinde ……......, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

**I. Aufgaben der Feuerwehr**

Aufgaben **Art. 1**

1 Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

2 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

**II. Feuerwehrdienstpflicht**

**1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Be­freiung**

Feuerwehrdienstpflicht **Art. 2**

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem .....[[1]](#footnote-1) und dem .....[[2]](#footnote-2) Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung **Art. 3**

1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder **Art. 4**

Ersatzabgabe

1 Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

2 Der Gemeinderat[[3]](#footnote-3) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

3 Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund **Art. 5**

1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung **Art. 6**

1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute **Art. 7**

1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Ge­such hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung **Art. 8**

1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsab­zeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind ver­pflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven **Art. 9**

Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem akti­ven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,[[4]](#footnote-4)

b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,

c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflege­bedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

f) .....[[5]](#footnote-5)

**2. Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan und -daten **Art. 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und **Art. 11**

Entschuldigungen

1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

2 Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkom­mando einzureichen.

3 Als Entschuldigungsgründe gelten:

a) Krankheit,[[6]](#footnote-6)

b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

c) Schwangerschaft,

d) begründete Ortsabwesenheit,[[7]](#footnote-7)

e) andere wichtige Gründe.[[8]](#footnote-8)

4 Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von **Art. 12**

Eigentum Dritter

1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Ei­gentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando **Art. 13**

1 Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkomman­danten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das aus­schliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Scha­denplatz zu.

2 Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des **Art. 14**

Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

**III. Betriebsfeuerwehren**[[9]](#footnote-9)

Betriebsfeuerwehren **Art. 15**

1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuer­wehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisations­reglement aufzustellen.

2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

**IV. Finanzierung**

Grundsatz **Art. 16**[[10]](#footnote-10)

1 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

2 Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe **Art. 17**

Variante 1:

1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

2 Die Ersatzabgabe beträgt .....%[[11]](#footnote-11) des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

3 Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- (ab 1.1.2014 = Franken 450.--) bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

4 Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

5 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

6 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Variante 2:

1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

2 Die Ersatzabgabe beträgt .....%11 des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

3 Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

4 Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

5 Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstpflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der **Art. 18**

Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,

b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren **Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten **Art. 20**

1 Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, kön­nen die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

3 Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe **Art. 21**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung[[12]](#footnote-12) verlangt werden.

**V. Zuständigkeiten**

**1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse **Art. 22**

Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspek­torin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisa­tion der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berück­sichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission[[13]](#footnote-13) und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,

d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,

e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatt­halterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,

f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Ge­bühren fest,

g) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,[[14]](#footnote-14)

h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,

i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,

l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,

m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

**2. Feuerwehrkommission**[[15]](#footnote-15)

Zusammensetzung **Art. 23**

1 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

2 Sie umfasst …..[[16]](#footnote-16) Mitglieder.

3 Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

a) ein Mitglied des Gemeinderats,

b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr bzw. deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,

c) .....[[17]](#footnote-17)

Aufgaben und Befugnisse **Art. 24**

Die Feuerwehrkommission

a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,

b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Er­nennung des höheren Kaders,

c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,[[18]](#footnote-18)

d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,

e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,[[19]](#footnote-19)

f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,

g) .....[[20]](#footnote-20)

**VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

Strafen **Art. 25**

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrregle­ments oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

3 Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 26**

Das Wehrdienstreglement vom ....................... wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 27**

Dieses Reglement tritt auf den ........................ in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung/Abstim­mung vom ........................... angenommen.

Namens der Gemeinde

Die Präsidentin / der Präsident:

Die Sekretärin / der Sekretär:

Änderungen

Die Änderungen vom …………….. (Anpassung an die revidierte kantonale Feuerschutz- und

Feuerwehrgesetzgebung) treten am ………………. in Kraft.

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich auf­gelegt.

........................, den ........................ Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber:

**Anhang I zum Muster-Feuerwehrreglement**

**Organisation der Feuerwehr**

Bearbeitung durch die Feuerwehr

unter Beizug der Feuerwehrinspektorin

oder des Feuerwehrinspektors

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

bzw. durch das zuständige Gemeindeorgan

**Anhang II zum Muster-Feuerwehrreglement**

**Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Ortsfeuerwehr**

I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.

2. Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboten werden.

II. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie die Feuerwehr-Weisun­gen.

2. Die Betriebsfeuerwehr ....................... gehört zur Feuerwehr der Gemeinde ................

3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Geschäftsleitung bestimmt.

4. Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.

5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

III. Einsatz

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.

2. Stehen die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde gemeinsam in Einsatz, führt die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant das Kommando.

**Anhang III zum Muster-Feuerwehrreglement**

**Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung**

I. Vorbemerkungen

Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem Gemeindereglement (Art. 87 GV).

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 FFG tragen die Gemeinden die Kosten der Feuerwehr. Soweit die Kosten nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, werden sie der ordentlichen Gemeinderechnung belastet (Art. 30 Abs. 2 FFG). Die Feuerwehr-Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden (Art. 28 Abs. 3 FFG).

Diese kantonalrechtlichen Vorgaben enthalten eine Zweckbindung betreffend die Feuerwehr-Ersatzabgaben, sie schaffen hingegen keine gesetzliche Grundlage für eine zweiseitige Spezialfinanzierung für das gesamte Feuerwehrwesen. (Eine zweiseitige Spezialfinanzierung bedeutet, dass die Feuerwehr finanziell selbsttragend ist, d.h. die Einnahmen mittelfristig die Ausgaben decken). Die erwähnten kantonalen Bestimmungen schliessen nicht aus, dass Gemeinden, welche für das Feuerwehrwesen eine zweiseitige Spezialfinanzierung schaffen wollen und können, auf Reglementsebene entsprechende Bestimmungen erlassen. Es sei betont, dass die Einführung einer zweiseitigen Spezialfinanzierung nur dann möglich ist, wenn die Einnahmen im Bereich Feuerwehr tatsächlich ausreichen, um die gesamten Kosten der Feuerwehr mittelfristig zu decken. Erklärungen zu den Spezialfinanzierungen im Neuen Rechnungsmodell der Gemeinden sind im Handbuch Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern enthalten (Kapitel 4.5.5, insbesondere Seite 100).

II. Musterformulierung

Die gemeinderechtliche Grundlage für eine zweiseitige Spezialfinanzierung kann durch folgende Reglementsbestimmungen (unter dem Titel "Finanzierung") geschaffen werden:

Finanzierungsgrundsätze **Art. 16**

1 Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

a) Beiträge der GVB,

b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,

c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,

d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,

e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

2 Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

a) Betriebskosten,

b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung **Art. 16a**

1 Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

2 Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

3 Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

4 Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ittigen-Bern, im April 2003

Musterwehrdienstreglement obligatorisch d.doc

1. 19 Jahre als Minimum (vgl. Art. 26 FFG) [↑](#footnote-ref-1)
2. Empfehlung: 52 Jahre (vgl. Art. 26 und 28 Abs. 1 FFG sowie Leitbilder Armee, Zivilschutz und Feuerwehr), 60 Jahre als Maximum. [↑](#footnote-ref-2)
3. Delegation an eine andere Behörde (z.B. an die Feuerwehrkommission oder an die zuständige Kommission der Gemeinde) ist möglich. [↑](#footnote-ref-3)
4. Mögliche Beispiele: Organe der Ortspolizei, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei, Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe. [↑](#footnote-ref-4)
5. Falls weitere Personenkategorien (z.B. das ständige Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, des Grenzwacht- und Zolldienstes, der PTT-Betriebe, das Personal der Spitäler, Heil-, Pflege- und Strafanstalten, das Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie ähnlicher Betriebe; Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit eigener Betriebsfeuerwehr usw.) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit werden sollen, müssen diese hier ausdrücklich aufgeführt werden (vgl. Art. 29 Abs. 2 FFG). [↑](#footnote-ref-5)
6. Unfall gilt auch als Krankheit [↑](#footnote-ref-6)
7. Mögliche Beispiele: Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit [↑](#footnote-ref-7)
8. Mögliche Beispiele: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art [↑](#footnote-ref-8)
9. siehe dazu ebenfalls Anhang II dieses Muster-Reglements [↑](#footnote-ref-9)
10. Gemeinden, welche für das Feuerwehrwesen eine (zweiseitige) Spezialfinanzierung schaffen wollen und können, finden in Anhang III entsprechende Musterformulierungen (Art. 16 und Art. 16a). [↑](#footnote-ref-10)
11. Der Prozentsatz ist im Feuerwehrreglement so festzulegen, dass die höchstzulässige Ersatzabgabe von Franken 400.-- nur bei hohen Einkommen und/oder Vermögen erreicht wird. Eine Staffelung nach Einkommen und Vermögen ist zwingend (Art. 28 Abs. 3 FFG). [↑](#footnote-ref-11)
12. Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien. [↑](#footnote-ref-12)
13. bzw. zuständige Kommission der Gemeinde [↑](#footnote-ref-13)
14. Diese Befugnis kann an die Feuerwehrkommission bzw. an die zuständige Kommission der Gemeinde delegiert werden. Diese Delegation bedingt eine Änderung von Artikel 4 Absatz 2. [↑](#footnote-ref-14)
15. Andere Bezeichnungen sind zulässig, z.B. Kommission zur Aufsicht der Feuerwehr; eine Zusammenlegung der Zi­vilschutz- mit der Feuerwehrkommission ist möglich. [↑](#footnote-ref-15)
16. z.B. 7 Mitglieder oder 7 bis 9 Mitglieder [↑](#footnote-ref-16)
17. Vertreterinnen und Vertreter des Zivilschutzes und von weiteren Einsatzkräften der Gemeinde. [↑](#footnote-ref-17)
18. Eine Delegation der Ernennung von Unteroffizieren und Fachleuten an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich. [↑](#footnote-ref-18)
19. Eine Delegation an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich. [↑](#footnote-ref-19)
20. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Kommission können weitere Aufgaben zugewiesen werden. Je nachdem ist aber die Aufzählung in Artikel 23 (Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats) anzupassen. [↑](#footnote-ref-20)